

Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Swisttal e. V.

Satzung

in der Fassung vom 14.09.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Swisttal e. V.“ Die Geschäftsadresse ist die Adresse des/der Vorsitzenden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die erzieherischen und unterrichtlichen Ziele der Gesamtschule Swisttal oder ihrer eventuellen Nachfolgeeinrichtung ideell, finanziell und materiell zu fördern, insbesondere durch

- a) Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten, sowie kultureller Schulveranstaltungen,
- c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler/Innen, wozu von Fall zu Fall der geschäftsführende Vorstand entscheiden muss.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrerkollegium und Schulpflegschaft.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

Jeder, der sich schriftlich bereiterklärt, die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins materiell oder finanziell zu unterstützen, kann Mitglied des Vereins werden, wenn er seine Aufnahme schriftlich beantragt.

Der Beitritt zum Verein ist gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, über dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung erteilt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder 1/4 der Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die zu behandelnden Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung desselben,
- d) der Beschluss über die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung, dem Geschäftsführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn Dreiviertel aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Sind weniger als Dreiviertel der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung - frühestens nach Ablauf eines Monats - einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Geschäftsführer(in),
- d) dem/der Kassenwart(in)
- e) und bis zu fünf Beisitzern)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in), hierbei jeweils zwei gemeinsam.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt die Sonderregelung in § 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Über die Vorstandssitzung, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 9 Wahlzeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beendigung der Zugehörigkeit zum Vorstand

Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch

- a) Tod
- b) Ablauf der Bestellungszeit
- c) Beendigung der Mitgliedschaft
- d) Abberufung durch die Mitgliederversammlung

Für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Scheiden im Laufe der Geschäftszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand aus seinen eigenen Reihen für den Rest der Geschäftszeit Vertreter bestellen.

Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, und zwar über deren Gegenstand, die Art und die Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel des Fördervereins.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Jahresberichte über die in jedem Geschäftsjahr durchgeführten, in Durchführung begriffenen, bereits bewilligten und geplanten oder angeregten Vorhaben.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Die Kassenprüfer haben über die Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Schule oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen an die Gemeinde Swisttal zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Gesamtschule Swisttal bzw. ihrer etwaigen Nachfolgeeinrichtung. Dieses gilt auch für den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und umgekehrt ist Rheinbach.